

Gesuch

für eine Aufgrabungsbewilligung im Gemeindestrassengebiet

Das Gesuch ist mit den Situationsplänen an die Abteilung Tiefbau und Werke, tiefbau@turbenthal.ch einzureichen.

Bauherrschaft:

Bauleitung/Telefon:

Bauunternehmung:

Grabarbeiten (Strasse/Ort):

Kat.-Nr.

☐ Teilspernung

☐ Vollsperrung (Bewilligung Abteilung Sicherheit)

Zweck der Grabarbeiten:

Baubeginn: Bauzeit in Tagen:.....

Beilage (Pläne mit
Angabe Sperrung):

Rechnungsadresse:
(wenn nicht analog Bauherrschaft)

Ort, Datum:
Unterschrift):

Gesuchsteller (Name und elektronische

.....

Aufgrabungsbewilligung

Gestützt auf obiges Gesuch und die allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in öffentlichen Strassen (siehe Seite 3), erteilen wir Ihnen die Bewilligung für die geplanten Grabarbeiten im öffentlichen Grund, unter folgenden speziellen Auflagen:

- ☐ Für die Sicherheit ist die Bauherrschaft (oder Bauleitung) selbst verantwortlich.
- ☐ Anwohnerinformation der Baustelle muss durch den Gesuchsteller (mind. 7 Tage im Voraus) erfolgen.
- ☐ Vorschriftsgemässe Signalisation ist durch den Gesuchsteller aufzustellen und zu unterhalten.
- ☐ Info-Tafeln sind durch den Gesuchsteller 3 Tage im Voraus zu stellen.
- ☐ Sperrungen erfolgen durch den Werkdienst, frühzeitige Kontaktaufnahme mit Michael Fitze, Leiter Werkdienst, 079 673 13 34, werkdienst@turbenthal.ch.
- ☐ Bei einer Vollsperrung ist eine Bewilligung bei der Abteilung Sicherheit erforderlich.
- ☐ Verkehrsführung vorgängig mit Michael Fitze, Leiter Werkdienst besprechen.
- ☐ Durchfahrtsbreite mindestens 3 m (Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein).
- ☐ Für Fussgänger und Schulkinder muss eine sichere Verbindung um die Baustelle erstellt werden.
- ☐ Die Verkehrssicherheit muss jederzeit gewährleistet sein.
- ☐ Die Fertigstellung des Grabens ist mit Michael Fitze, Leiter Werkdienst zu besprechen.
- ☐ Durch die Bauleitung ist eine Kopie des Gesuches an die Unternehmer und auf die Baustelle auszuhändigen.
- ☐ Der öffentliche Verkehr (z.B. Postautoverbindung) muss aufrechterhalten werden – die entsprechenden Verkehrsbetriebe sind vorzeitig durch die Bauherrschaft zu kontaktieren.
- ☐ Der Zugang der Anwohner zu ihren Liegenschaften muss jederzeit gewährleistet sein.
- ☐
- ☐

Bemerkungen:

Gebührentarif der Politischen Gemeinde Turbenthal

Art. 47 Grabenaufbrüche

Grabenaufbrüche in Gemeindestrassen, kommunalen Trottoirs und Plätzen sind bewilligungspflichtig. Für die administrative und technische Behandlung des entsprechenden Gesuches wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 350.00 erhoben.

Die fachgerechte Wiederinstandstellung des Grabenbereiches wird dem Verursacher gemäss den allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in öffentlichen Strassen in Rechnung gestellt.

Müssen durch den Werkdienst Fahrverbote signalisiert oder Strassensperrungen errichtet werden, werden dem Gesuchsteller die effektiven Kosten weiterverrechnet.

Ort, Datum:

Gemeinde Turbenthal:

.....

.....

.....

Tiefbau- und
Werkvorsteher

Leiter Tiefbau
und Werke

Verteiler:

- ☐ Bauherrschaft
- ☐ Bauleitung
- ☐ Bauunternehmung
- ☐ Feuerwehrkommandant (per E-Mail)
- ☐ Kantonspolizei Zürich, Posten Tösstal (per E-Mail)
- ☐ Rettungsdienst Winterthur (per E-Mail)
- ☐ Gemeindeingenieur (per E-Mail)
- ☐ Leiter Werkdienst (per E-Mail)
- ☐ Abteilung Sicherheit (per E-Mail)
- ☐ Abteilung Hochbau (per E-Mail)
- ☐ Sicherheitsvorsteher (per E-Mail)
- ☐ Hochbauvorsteher (per E-Mail)
- ☐ Tiefbauvorsteher (per E-Mail)
- ☐ Gemeinderat (schriftliche Kopie)
- ☐ Grüngut- und Kehrriichtabfuhr (per E-Mail)
- ☐ Post (per E-Mail)
- ☐ Akten (Original)

Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in öffentlichen Strassen

1. Ausführungsvorschriften

- 1.1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen sind die üblichen Normen massgebend.
- 1.2 Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in der Stärke von 60 cm zu erfolgen. Die Belagsauffüllung muss mit Magerbeton CEM 150 kg/m³ erfolgen. Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen der Gemeinde vorbehalten.
- 1.3 Nach dem Einbau der Foundationsschicht ist der Leiter Werkdienst für die Kontrolle und das Ausmass der Aufbruchstelle aufzubieten.
- 1.4 Tragschicht und Deckbelag werden zu gegebener Zeit durch den Vertragspartner der Gemeinde zulasten des Gesuchstellers eingebaut.
- 1.5 Mindestens 40 cm unter der Belagsoberfläche, aber mindestens 20 cm über OK Leitung, ist pro Medium ein entsprechendes Warnband aus Kunststoff auf der ganzen Grabenlänge zu verlegen.
- 1.6 Abschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach dem Verdichten der Grabenauffüllung neu zu versetzen (gemäss Normalien kant. Tiefbauamt, www.tba.zh.ch).
- 1.7 Grenzzeichen und Vermessungspunkte dürfen ohne spezielle Bewilligung des Geometers nicht entfernt werden.

2. Verrechnung

- 2.1 Die Verrechnung der Bearbeitungsgebühr für die administrative und technische Behandlung des Aufgrabungsgesuches erfolgt gemäss Gebührentarif der Gemeinde Turbenthal.
- 2.2 Für die Wiederherstellung der Grabenaufbrüche wird dem Verursacher der Aufwand verrechnet, welcher der Gemeinde durch den Vertragspartner gemäss Jahresofferte in Rechnung gestellt wird.
- 2.3 Bei mangelhafter Ausführung der Grab-, Auffüllungs- und Betonierarbeiten wird die Gemeinde dem Gesuchsteller eine Frist zur Mängelbehebung setzen. Nach ungenutztem Ablauf der Frist wird die Gemeinde die Instandsetzung auf Rechnung des Gesuchstellers veranlassen.

Festgesetzt vom Gemeinderat Turbenthal am 12. Dezember 2017 und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Ablauf Strassenaufbruch in der Gemeinde Turbenthal

1. Gesuch mindestens 2 Wochen vor Baubeginn stellen
2. Bewilligung mit Auflagen durch Gemeinde
3. Notwendige Vorarbeiten (Anwohnerinfo, Signalisationen, etc.)
4. Belag schneiden und Graben erstellen, Bauarbeiten (inkl. Verlegen Warnbänder)
5. Graben auffüllen, Foundationsschicht (mind. 60 cm), verdichten
6. Einbau Beton bündig mit umgebendem Deckbelag (Betonschicht mind. 10 cm), bei Bedarf sind Winterbaumassnahmen zu berücksichtigen
7. Info an Gemeindearbeiter für Abnahme, Ausmass Fläche (inkl. Überlappung) und Anzeichnen 2. Anschnitt
8. Verrechnung der Kosten an Gesuchsteller
9. Durch Unternehmer im Auftrag der Gemeinde: Rückbau Beton, Belag anschneiden, Einbau Tragschicht und Deckbelag

